

**Rechtssache C-324/23 [Myszak]<sup>1</sup>**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der  
Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

25. Mai 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

26. Oktober 2022

**Kläger:**

OF

EI

RI

**Beklagte:**

Getin Noble Bank S.A.

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Die Kläger, die Verbraucher sind, schlossen mit der beklagten Bank einen an den Schweizer Franken (CHF) gekoppelten Hypothekendarlehensvertrag ab und haben bislang nicht alle vereinbarten Raten zurückgezahlt. Sie beantragten die Feststellung, dass dieser Vertrag missbräuchliche Klauseln enthält, sowie die Feststellung der Nichtigkeit des Vertrags und die Verurteilung der Bank zur Rückzahlung der gezahlten Raten.

Gegen die beklagte Bank wurde die Abwicklung erklärt, und die Kläger beantragten daher eine Sicherheit in Form der Einbehaltung weiterer

<sup>1</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Darlehensraten, die aufgrund der Abwicklung und der zu erwartenden Insolvenz der beklagten Bank nicht mehr zurückgefordert werden könnten.

## **Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Vereinbarkeit von nationalen Rechtsvorschriften, nach denen es in Bezug auf eine Bank, gegenüber der die Abwicklung erklärt wurde, allein deshalb, weil diese Bank der Abwicklung unterliegt, unzulässig ist, dem Antrag eines Verbrauchers auf Erlass einer einstweiligen Maßnahme (zur Klagesicherung) stattzugeben, mit der die Verpflichtung zur Zahlung von Darlehensraten im Rahmen eines Darlehensvertrags, der infolge der Streichung von darin enthaltenen missbräuchlichen Vertragsklauseln gerichtlich für nichtig erklärt werden könnte, für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt wird, mit Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates sowie mit Art. 70 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

## **Vorlagefrage**

*Sind Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen im Licht der Grundsätze der Effektivität und der Verhältnismäßigkeit sowie Art. 34 Abs. 1 Buchst. b und g und Art. 70 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, nach denen es in Bezug auf eine Bank, gegenüber der die Abwicklung eingeleitet wurde, allein deshalb, weil diese Bank der Abwicklung unterliegt, unzulässig ist, dem Antrag eines Verbrauchers auf Erlass einer gerichtlichen einstweiligen Maßnahme (zur Sicherung des Klagegegenstands) stattzugeben, mit der die Verpflichtung zur Zahlung der Kapital- und Zinsraten auf der Grundlage eines Darlehensvertrags, der infolge der Streichung von darin enthaltenen missbräuchlichen Vertragsklauseln voraussichtlich gerichtlich für nichtig erklärt werden wird, für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt wird?*

## **Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts und Rechtsprechung des Gerichtshofs**

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: Art. 169 Abs. 1.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Art. 38.

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen: Erwägungsgründe 4, 21 und 24, Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1.

Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates: Erwägungsgründe 50, 130, Art. 34, Art. 70.

Urteile des Gerichtshofs:

vom 21. Dezember 2016, Francisco Gutierrez Naranjo, C-154/15, C-307/15 und C-308/15, EU:C:2016:980,

vom 14. Juni 2012, Banco Español de Crédito SA, C-618/10, EU:C:2012:349,

vom 19. Juni 1990, Factortame, C-213/89, EU:C:1990:257,

vom 11. Januar 2001, Siples, C-226/99, EU:C:2001:14,

vom 13. März 2007, Unibet, C-432/05, EU:C:2007:163,

vom 10. September 2014, Kušionova, C-34/13, EU:C:2014:2189,

vom 14. März 2013, Aziz, C-415/11, EU:C:2013:164,

vom 26. Juni 2019, Kuhar, C-407/18, EU:C:1990:257,

vom 5. Mai 2022, Banco Santander SA/J.A.C., C-410/20, EU:C:2022:351.

Beschluss des Gerichtshofs vom 26. Oktober 2016, Ismael Fernández Oliva, verbundene Rechtssachen C-568/14 bis C-570/14, EU:C:2016:828.

Schlussanträge der Generalanwältin Juliane Kokott vom 19. November 2020, Banco de Portugal, Fondo de Resolución, Novo Banco SA/VR, C-504/19, EU:C:2020:943.

### **Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts**

Art. 385<sup>1</sup> der Ustawa – Kodeks cywilny (Gesetz über das Zivilgesetzbuch) vom 23. April 1964 (im Folgenden: Zivilgesetzbuch):

*„§ 1. Die Bestimmungen eines mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrags, die nicht individuell vereinbart worden sind, sind für ihn unverbindlich, wenn sie seine Rechte und Pflichten in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise gestalten und seine Interessen grob verletzen (unzulässige Vertragsbestimmungen). Dies gilt nicht für Bestimmungen, die die Hauptleistungen der Parteien, darunter den Preis oder die Vergütung, festlegen, wenn sie eindeutig formuliert worden sind.“*

§ 2. *Ist eine Vertragsbestimmung nach § 1 für den Verbraucher unverbindlich, so sind die Parteien an den Vertrag in seinem übrigen Umfang gebunden.*

§ 3. *Als nicht individuell vereinbart gelten diejenigen Vertragsbestimmungen, auf deren Inhalt der Verbraucher keinen wirklichen Einfluss gehabt hat. Dies gilt insbesondere für Vertragsbestimmungen, die einem Vertragsmuster entstammen, das der Vertragspartner dem Verbraucher vorgeschlagen hat.*

§ 4. *Die Beweislast dafür, dass eine Bestimmung individuell vereinbart worden ist, trägt derjenige, der sich darauf beruft.“*

Art. 405 des Zivilgesetzbuchs:

*„Wer einen Vermögensvorteil auf Kosten einer anderen Person ohne rechtlichen Grund erlangt hat, ist verpflichtet, den Vorteil in Natur herauszugeben und, falls dies unmöglich ist, seinen Wert zu erstatten.“*

Art. 410 des Zivilgesetzbuchs:

*„§ 1. Die Vorschriften der vorstehenden Artikel werden insbesondere auf eine nicht geschuldete Leistung angewandt.*

§ 2. *Eine Leistung ist nicht geschuldet, wenn derjenige, der sie erbracht hat, nicht oder nicht gegenüber der Person, an die er geleistet hat, leistungsverpflichtet war oder wenn die Grundlage der Leistung entfallen ist oder der beabsichtigte Zweck der Leistung nicht erreicht worden ist oder wenn das zur Leistung verpflichtende Rechtsgeschäft unwirksam war und nicht nach der Erbringung der Leistung wirksam geworden ist.“*

Art. 189 der Ustawa – Kodeks postępowania cywilnego (Gesetz über die Zivilprozessordnung) vom 17. November 1964 (im Folgenden: Zivilprozessordnung).

Art. 730<sup>1</sup> der Zivilprozessordnung:

§ 1. *Die Gewährung einer Sicherungsmaßnahme kann von jeder Partei oder jedem Verfahrensbeteiligten beantragt werden, wenn sie bzw. er den Anspruch und das Rechtsschutzinteresse an der Gewährung einer Sicherungsmaßnahme glaubhaft macht.*

§ 2. *Ein Rechtsschutzinteresse an der Gewährung einer Sicherungsmaßnahme besteht, wenn die Nichtgewährung der Sicherungsmaßnahme die Vollstreckung der in der Sache ergehenden Entscheidung unmöglich macht oder ernsthaft erschwert oder die Erreichung des Zwecks des Verfahrens in der Sache auf andere Weise unmöglich macht oder ernsthaft erschwert.*

§2<sup>1</sup> ... [nicht übersetzt] *Das Rechtsschutzinteresse an der Gewährung einer Sicherungsmaßnahme gilt als glaubhaft gemacht, wenn die Sicherungsmaßnahme*

*von einem Kläger beantragt wird, der eine fällige Zahlung aus einem Handelsgeschäft im Sinne der Ustawa o przeciwdziałaniu nadmiernym opóźnieniom w transakcjach handlowych (Gesetz zur Bekämpfung übermäßigen Verzugs im Geschäftsverkehr) vom 8. März 2013 geltend macht, soweit der Wert des Geschäfts fünfundsiebzigtausend PLN nicht übersteigt, die geltend gemachte Forderung noch nicht beglichen wurde und seit dem Ablauf der Zahlungsfrist mindestens drei Monate vergangen sind.*

*§ 3. Bei der Wahl der Sicherungsmaßnahme berücksichtigt das Gericht die Interessen der Parteien oder der Verfahrensbeteiligten in einer Weise, die dem Berechtigten den gebotenen Rechtsschutz gewährleistet und den Verpflichteten nicht über das erforderliche Maß hinaus belastet.“*

Art. 731 der Zivilprozessordnung,

Art. 755 der Zivilprozessordnung

*§ 1. Bezieht sich die Sicherungsmaßnahme nicht auf eine Geldforderung, so ordnet das Gericht die Sicherungsmaßnahme in der Form an, die es den Umständen nach für angemessen hält, ohne die für die Sicherung von Geldforderungen vorgesehenen Maßnahmen auszuschließen. Das Gericht kann insbesondere:*

- 1) die Rechte und Pflichten der Parteien oder der Verfahrensbeteiligten für die Dauer des Verfahrens regeln;*
- 2) ein Verbot der Übertragung von Gegenständen oder Rechten, die das Verfahren betrifft, vorsehen;*
- 3) das Vollstreckungsverfahren oder ein anderes Verfahren zur Durchführung der Entscheidung aussetzen; ...“*

Art. 146 der Ustawa – Prawo upadłościowe (Insolvenzgesetz) vom 28. Februar 2003

Art. 135 der Ustawa o Bankowym Funduszu Gwarancyjnym, systemie gwarantowania depozytów oraz przymusowej restrukturyzacji (Gesetz über den Bankengarantiefonds, das Einlagensicherungssystem und die Abwicklung) vom 10. Juni 2016 (im Folgenden: BFGU), insbesondere Abs. 4:

*„4. Während der Dauer der Abwicklung ist die Einleitung eines Zwangsvollstreckungs- oder Sicherungsverfahrens gegen das Unternehmen in Abwicklung nicht zulässig.“*

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 OF schloss zusammen mit ihren Eltern RI und EI im Jahr 2007 mit der beklagten Getin Noble Bank S.A. in Warschau einen an den Schweizer Franken gekoppelten

Hypothekendarlehensvertrag über einen Betrag von 185 375,71 PLN (etwa 40 000 Euro) mit einer Laufzeit von 360 Monaten ab. Gemäß § 9 Abs. 2 des Vertrags war der Darlehensbetrag am Tag der Auszahlung zum Ankaufskurs gemäß der Tabelle der Bank in CHF umzurechnen. Gemäß § 10 Abs. 3 des Vertrags sollten die (in CHF berechneten) Darlehensraten zum Verkaufskurs gemäß der Tabelle der Bank am Tag der Ratenzahlung in PLN umgerechnet werden.

- 2 Das Darlehen wurde zur Deckung eines Teils des Kaufpreises einer Immobilie und zur Deckung der Kosten für die Aufnahme des Darlehens verwendet. Im Darlehensvertrag war vorgesehen, dass das Kapital des Darlehens zu einem von der Bank festgelegten Ankaufskurs in Schweizer Franken (CHF) umgerechnet wird, während die in Franken berechneten Raten zu einem ebenfalls von der Bank festgelegten Verkaufskurs zurückgezahlt werden. Die Kläger erhielten Informationen über die Auswirkungen von Zins- und Wechselkursschwankungen in Form einer Tabelle, in der die Darlehensraten bei einer Erhöhung des Darlehensbetrags um 20 % und bei einem Anstieg des Wechselkurses um 9,21 % (dies entspricht der Differenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Wechselkurs im letzten Jahr) verglichen wurden.
- 3 Am 29. September 2022 erließ der Bankengarantiefonds gemäß dem Gesetz über den Bankengarantiefonds eine Entscheidung zur Einleitung der Abwicklung der beklagten Bank unter Nutzung des Instrumentes des Brückeninstituts. Gemäß der Entscheidung wurde ein neues Unternehmen mit dem Namen VELO Bank S.A. gegründet, auf das fast alle Rechte und Pflichten der beklagten Getin Noble Bank S.A. übertragen wurden, jedoch unter Ausschluss der Vermögensrechte im Zusammenhang mit tatsächlichen, rechtlichen oder unerlaubten Handlungen bezüglich Kredit- und Darlehensverträgen, die auf Schweizer Franken (CHF) lauten oder an den Wechselkurs des Schweizer Franken (CHF) gekoppelt sind, sowie der Forderungen aus diesen Vermögensrechten, einschließlich derjenigen, die Gegenstand eines Zivil- oder Verwaltungsverfahrens sind, unabhängig von dem Datum, an dem sie geltend gemacht wurden. Das bedeutet, dass die Aktiva der Bank hauptsächlich aus Forderungen aus Darlehensverträgen bestehen, die wie der Vertrag der Kläger missbräuchliche Vertragsklauseln enthalten und im Nachhinein wahrscheinlich ebenfalls angefochten werden können. Diese Entscheidung ist Gegenstand einer Vorlagefrage eines anderen Gerichts in der Rechtssache C-118/23.
- 4 Aus Erklärungen des Bankengarantiefonds in den Medien geht hervor, dass innerhalb eines Jahres ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und Liquidation der beklagten Bank gestellt werden wird.

### **Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 5 Die Kläger (Darlehensnehmer) haben beim hiesigen Gericht Klage eingereicht und beantragen, den besagten Vertrag für unwirksam zu erklären und die Beklagte zur Zahlung von 48 352,97 PLN und 27 171,82 CHF (was bei den derzeitigen

Wechselkursen etwa 95 % des ausgezahlten Kapitals entspricht) zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen und der Prozesskosten zu verurteilen. Die Kläger wiesen darauf hin, dass der Darlehensvertrag unzulässige Bestimmungen über die Bindung des Darlehensbetrags an eine Fremdwährung enthalte. Der geltend gemachte Betrag ist die Summe der von den Klägern geleisteten Zahlungen, die einen ungerechtfertigten Vorteil für die Beklagte darstelle. Hilfsweise beantragten die Kläger, den Vertrag nach Streichung der missbräuchlichen Klauseln fortzusetzen.

- 6 Die beklagte Bank beantragt, die Klage abzuweisen und den Klägern die Prozesskosten aufzuerlegen. Die Beklagte erhob förmliche Einwände und bestritt, dass die Vertragsbestimmungen unzulässig seien. Sie legte Unterlagen vor, die die Rechtmäßigkeit dieser Bestimmungen bestätigen sollen. Sie machte auch geltend, dass die Bank Anspruch auf Rückzahlung des gesamten ausgezahlten Kapitals sowie auf eine Vergütung für die Verwendung dieses Kapitals habe.
- 7 Nach Beginn der Abwicklung stellten die Kläger einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Maßnahme zur Sicherung des Anspruchs auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags, indem die Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten für die Dauer des Verfahrens dahin geregelt werden, dass
  - i. die Verpflichtung zur Zahlung der Darlehensraten in der Höhe und zu den Fristen, die im Vertrag festgelegt sind, für den Zeitraum von der Einreichung der Klage bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens ausgesetzt werden,
  - ii. es der Beklagten untersagt wird, eine Erklärung über die Kündigung des Vertrags abzugeben,
  - iii. es der Beklagten zu untersagt wird, beim Biuro Informacji Gospodarczej (Wirtschaftsinformationsbüro, Polen) Informationen über die unterbliebene Rückzahlung des betreffenden Darlehens durch die Kläger ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Sicherheit bis zur Beendigung des Verfahrens einzustellen.

### **Kurze Begründung der Vorlage**

- 8 Das vorliegende Gericht hat in einem ähnlichen Fall bereits eine Vorlagefrage zur allgemeinen Möglichkeit der Sicherung von Forderungen durch Aussetzung der Durchführung des Darlehensvertrags vorgelegt, und die dort vorgebrachten Argumente sind nach wie vor relevant (C-287/22). Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts ist es insbesondere zulässig, eine Sicherheit in Form der Aussetzung der Verpflichtung zur Zahlung der Darlehensraten zu gewähren. Der wesentliche Unterschied im vorliegenden Sachverhalt liegt in der Erklärung der Abwicklung der beklagten Bank, die grundlegende Konsequenzen für die Zulässigkeit der Einleitung eines Sicherungsverfahrens und die Fortführung eines bereits eingeleiteten Verfahrens hat.

- 9 Der Gerichtshof hat wiederholt allgemeine Ausführungen zur Notwendigkeit gemacht, sicherzustellen, dass nationale Gerichte in der Lage sind, vorläufige Maßnahmen zu erlassen, um die volle Wirksamkeit der späteren Gerichtsentscheidung über das Bestehen der aus dem Unionsrecht hergeleiteten Rechte sicherzustellen (vgl. Urteil vom 19. Juni 1990, Factortame, C-213/89, EU:C:1990:257, Rn. 21; Urteil vom 11. Januar 2001, Siples, C-226/99, EU:C:2001:14, Rn. 19; Urteil vom 13. März 2007, Unibet, C-432/05, EU:C:2007:163, Rn. 67).
- 10 Das vorliegende Gericht geht davon aus, dass die Aufnahme unzulässiger Bestimmungen in einen Vertrag, die dem Verbraucher ein Wechselkursrisiko aufbürden und eine Bezugnahme auf von der Bank festgelegte Wechselkurse enthalten, zur Folge hat, dass der gesamte Vertrag nach Streichung dieser missbräuchlichen Klauseln nicht mehr in Kraft bleiben kann, was seiner Unwirksamkeit nach nationalem Recht gleichkommt (Art. 385<sup>1</sup> des Zivilgesetzbuchs). Dementsprechend hat jede Partei des unwirksamen Vertrags einen Anspruch gegen die andere Partei auf Erstattung der erbrachten Leistung (Art. 410 des Zivilgesetzbuchs), wobei die Befriedigung dieser Ansprüche auch im Wege der Aufrechnung möglich ist.
- 11 Mit Art. 385<sup>1</sup> des Zivilgesetzbuchs wurde die Richtlinie 93/13 in polnisches Recht umgesetzt. Daher sollte diese Bestimmung so ausgelegt werden, dass die Ziele dieser Richtlinie möglichst effektiv erreicht werden. Wie der Gerichtshof bereits festgestellt hat, ist Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen, dass eine für missbräuchlich erklärte Vertragsklausel grundsätzlich als von Anfang an nicht existent anzusehen ist, so dass sie gegenüber dem Verbraucher keine Wirkungen haben kann. Folglich muss die gerichtliche Feststellung der Missbräuchlichkeit einer solchen Klausel grundsätzlich dazu führen, dass die Sach- und Rechtslage wiederhergestellt wird, in der sich der Verbraucher ohne diese Klausel befunden hätte. Die Verpflichtung des nationalen Gerichts, eine missbräuchliche Vertragsklausel, nach der Beträge zu zahlen sind, die sich als rechtsgrundlos herausstellen, für nichtig zu erklären, hat im Hinblick auf diese Beträge grundsätzlich Restitutionswirkung (vgl. Urteil vom 21. Dezember 2016, Francisco Gutiérrez Naranjo, C-154/15, C-307/15 und C-308/15, EU:C:2016:980, Rn. 61 und 62).
- 12 Hat die Streichung missbräuchlicher Vertragsklauseln zur Folge, dass der Darlehensvertrag für unwirksam erklärt wird, so entsteht ein Anspruch auf Rückzahlung der im Rahmen des Darlehensvertrags gezahlten Beträge gegen die Bank. Der Verbraucher wird damit zum Gläubiger der Bank und kann seine Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung (nach Erwirkung eines Gerichtsurteils) oder im Wege der Aufrechnung gegen die Forderung der Bank auf Rückzahlung des ausgezahlten Kapitals geltend machen. Die Erklärung der Abwicklung schließt die Möglichkeit der Vollstreckung gegen die Bank aus, so dass die einzige wirksame Methode zur Erzielung einer Restitutionswirkung die Aufrechnung ist. Hat der Verbraucher jedoch mehr an die Bank gezahlt, als er an

Kapital ausgezahlt bekommen hat, wird ihm diese Möglichkeit in Bezug auf den zu viel gezahlten Betrag verwehrt.

- 13 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts lassen die Dauer des Darlehensvertrags und die Besonderheit der Situation nach der Erklärung eines solchen Vertrags für unwirksam Zweifel am Zusammenspiel zwischen der Richtlinie 93/13 und der Richtlinie 2014/59 aufkommen. Die Richtlinie 2014/59 sieht keine spezifischen Rechte für Verbraucher vor. Daher wäre zu überlegen, ob es bei einer Abwicklung zulässig ist, die Rechte der Verbraucher als Gläubiger der Bank zu beschränken. Der Grundsatz der Richtlinie 2014/59 lautet, dass Gläubiger nicht schlechter gestellt werden dürfen als in einem gewöhnlichen Insolvenzverfahren und dass Gläubiger derselben Klasse gleichbehandelt werden müssen. Daher scheint es den Zielen der Richtlinie 2014/59 zu entsprechen, dem Verbraucher eine wirksame Möglichkeit zu verwehren, die Erstattung der über den ausgezahlten Kapitalbetrag hinaus erbrachten Leistungen zu verlangen, auch wenn dies für den Verbraucher nachteilig ist, da die Verbraucher in dieser Hinsicht anderen Gläubigern gleichgestellt sind.
- 14 Die Höhe der Verbindlichkeiten der Bank gegenüber anderen Gläubigern ist jedoch durch den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Abwicklung begrenzt. Nach diesem Zeitpunkt erhöht sich der Betrag der Forderungen gegen die Bank (z. B. aus abgeschriebenen Anleihen) nicht mehr, so dass die negativen Auswirkungen der Abwicklung (Verluste) im Zusammenhang mit der verringerten Möglichkeit der Befriedigung oder sogar der Abschreibung der Verbindlichkeit sich nicht mehr vergrößern. Ein Verbraucher, der gegenüber der Bank nach der Ankündigung der Abwicklung auf der Grundlage eines Vertrags mit missbräuchlichen Klauseln Leistungen erbringt, vergrößert hingegen seine Verluste, da er die erbrachten Leistungen nicht mehr zurückfordern kann. Die Möglichkeit der Aufrechnung ist auf die Höhe der Forderung der Bank begrenzt und wird durch zusätzliche formale Anforderungen in dem zu erwartenden Insolvenzverfahren eingeschränkt. Der Verbraucher wird also schlechter gestellt als andere Gläubiger.
- 15 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts würde eine Auslegung der genannten Bestimmungen der Richtlinie 93/13 und der Richtlinie 2014/59, die es unmöglich machen würde, die Erfüllung eines Darlehensvertrags seitens eines Verbrauchers durch einen entsprechenden Gerichtsbeschluss auszusetzen, gegen den Grundsatz der Effektivität verstoßen. Dem Verbraucher wäre dann nicht nur die Möglichkeit genommen, sich tatsächlich von einem Vertrag zu befreien, der missbräuchliche Klauseln enthält, sondern er wäre auch gezwungen, einen solchen Vertrag zu erfüllen, ohne die Möglichkeit zu haben, später die Restitutionswirkung zu realisieren. Die Richtlinie 93/13 hätte dann keine abschreckende Wirkung, da Verträge, die missbräuchliche Klauseln enthalten, weiterhin erfüllt würden und dem Unternehmer die erwarteten Einnahmen zufließen würden. In einer solchen Situation wird die Ankündigung einer Abwicklung durch eine staatliche Behörde, die nach europäischem Recht handelt, dazu führen, dass die Verbraucher auf die Geltendmachung ihrer Rechte, die unter anderem durch Art. 38 der Charta der Grundrechte besonders geschützt sind, verzichten werden.

- 16 Die einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts werden von den Gerichten hingegen so ausgelegt, dass die Möglichkeit von Sicherungsverfahren gegen eine Bank im Rahmen einer Abwicklung ausgeschlossen ist. Eine solche Auslegung missachtet völlig die Vorschriften der Richtlinie 93/13 und beraubt den Verbraucher seiner Rechte aus dieser Richtlinie. Infolgedessen verweigern die Gerichte den Verbrauchern die Gewährung einer Sicherheit.
- 17 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts stellen die angeführten Bestimmungen des nationalen Rechts eine fehlerhafte Umsetzung von Art. 70 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2014/59/EU dar, da diese Bestimmung die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Abwicklungsbehörde (im vorliegenden Fall der Bankengarantiefonds) nur befugt ist, den abgesicherten Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts die Durchsetzung von Sicherungsrechten an Vermögenswerten dieses Instituts zu untersagen, und dies auch nur ab dem Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung über die Beschränkung in dem Mitgliedstaat veröffentlicht wurde, in dem das Institut niedergelassen ist.
- 18 Der in Bezug genommene Art. 135 Abs. 1 und 4 BFGU lässt indes die in Art. 70 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2014/59 genannten Voraussetzungen völlig außer Acht. Im Wesentlichen hat also eine erweiterte Umsetzung der Richtlinie 2014/59 in die nationale Rechtsordnung stattgefunden, die zu einem von oben nach unten gerichteten Verbot aller Sicherungsverfahren gegen ein Unternehmen in Abwicklung führt, was auch die Rechte der Verbraucher aus der Richtlinie 93/13 verletzt.
- 19 Vorbehaltlich der künftigen Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache C-287/22 ist das vorliegende Gericht der Ansicht, dass die Gewährung einer Sicherheit in Form einer Aussetzung der Verpflichtung zur Zahlung der Darlehensraten aus dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Vertrag auch in einem Insolvenzverfahren zulässig wäre. Die Sicherungsmaßnahme bezieht sich auf eine nicht in Geld bestehende Forderung in Bezug auf die Feststellung der Unwirksamkeit eines Vertrags, und eine solche Forderung hat keine unmittelbaren vermögensrechtlichen Folgen für den insolventen Rechtsträger. Eine solche Sicherungsmaßnahme stellt kein Sicherungsrecht an der Insolvenzmasse im Sinne von Art. 146 Abs. 3 des Insolvenzgesetzes dar. Die vermögensrechtlichen Folgen für den insolventen Rechtsträger ergeben sich dagegen aus den Geldforderungen auf Erstattung einer nicht geschuldeten Leistung als Restitutionswirkung, die sich aus der Anwendung der Richtlinie 93/13 und den Umsetzungsvorschriften, z. B. Art. 385<sup>1</sup> § 1 des Zivilgesetzbuchs, ergeben. Daher ist eine Sicherungsmaßnahme bezüglich dieser zweiten Forderung nicht zulässig.
- 20 Da eine Sicherungsmaßnahme für eine Forderung wie die des Ausgangsverfahrens in einem Insolvenzverfahren zulässig wäre, würde eine Auslegung von Art. 135 Abs. 1 und 4 BFGU, die die Gewährung einer Sicherheit für eine solche Forderung ablehnt, die Position des Gläubigers, der ein Verbraucher ist, gegenüber dem Insolvenzverfahren verschlechtern. Die Annahme einer solchen

Auslegung würde daher gegen Art. 34 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2014/59 verstoßen.

- 21 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts erfordern Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 in Anbetracht des Grundsatzes der Effektivität, dass das nationale Gericht, wenn ein Verbraucher ein Unternehmen (eine Bank) verklagt hat, um feststellen zu lassen, dass die in einem Darlehensvertrag enthaltenen Klauseln missbräuchlich sind, und um infolgedessen die Nichtigkeit des Vertrags feststellen zu lassen und die Erstattung von Beträgen zu verlangen, die der Verbraucher aufgrund des nichtigen Vertrags gezahlt hat (Rückgewähr), in der Lage sein muss, die Erfüllung eines solchen Darlehensvertrags auszusetzen, auch wenn die Abwicklung erklärt wurde. Diese Art von Sicherungsmaßnahme stellt keine Bevorzugung gegenüber anderen Gläubigern dar, da sie nicht für Forderungen auf Rückzahlung von bereits erbrachten Leistungen an die Bank gilt.
- 22 Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die beklagte Bank in einer Situation, in der die Abwicklung erklärt wurde, einen Anspruch auf Rückzahlung des ausgezahlten Kapitals als Hauptforderung hat. Die Einbehaltung von Leistungen vor Erreichen des Forderungsbetrags der Bank scheint dem Zweck dieser Abwicklung zuwiderzulaufen, da sie den Beitreibungsprozess, der ja auch der Befriedigung anderer Gläubiger dient, einschränkt oder verlangsamt. Außerdem ist noch nicht ausgeschlossen, dass die Bank neben dem Anspruch auf Rückzahlung des ausgezahlten Kapitals noch weitere Ansprüche hat, wie sie in den Vorlagefragen in den Rechtssachen C-520/21 und C-756/22 genannt werden.
- 23 Nach alledem schlägt das vorlegende Gericht vor, die so gestellte Frage dahin zu beantworten, dass die darin genannten Bestimmungen im Licht der Grundsätze der Effektivität und der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung und Rechtsprechung entgegenstehen, die es unmöglich machen, einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung betreffend die Aussetzung der Erfüllung eines Darlehensvertrags wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden stattzugeben, obwohl die Bank einer Abwicklung unterliegt, wenn der Verbraucher die der Bank geschuldeten Leistungen bereits erbracht hat, was zu prüfen Sache des nationalen Gerichts ist.